

§1 Name, Sitz

1. Die DLRG-Ortsgruppe Lauenau der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. ist eine Gliederung der in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragenen Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Landesverband Niedersachsen e.V. und des in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stadthagen eingetragenen DLRG-Bezirks Weserbergland e.V.
2. Sie führt die Bezeichnung 'DLRG-Ortsgruppe Lauenau e.V.' Sie ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichts Stadthagen eingetragen.
3. Vereinssitz ist Lauenau.

§2 Zweck

1. Die DLRG-Ortsgruppe Lauenau e.V. ist eine im Rahmen der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG und des DLRG-Bezirks Weserbergland e.V. selbständige Organisation. Sie arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Ihre Aufgabe ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen (Förderung der Rettung aus Lebensgefahr).
3. Zu den Aufgaben nach Absatz 2 gehören insbesondere:
 - Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren am und im Wasser,
 - Förderung des Anfängerschwimmens,
 - Förderung des Schwimmunterrichts,
 - Aus- und Fortbildung von Schwimmern, Rettungsschwimmern, Bootsführern, Funkern und Rettungstauchern,
 - Aus- und Fortbildung für Hilfsmaßnahmen in Notfällen sowie die Erteilung entsprechender Befähigungszeugnisse,
 - Planung, Organisation und Durchführung des Wasserrettungs- und Wasserbergungsdienstes,
 - Mitwirkung bei der Abwendung und Bekämpfung von Katastrophen am und

im Wasser,

- Mitwirkung im Rahmen gesetzlicher und vertraglicher Regelungen des Wasserrettungsdienstes,,
- Natur- und Umweltschutz am und im Wasser,
- Förderung jugendpflegerischer Arbeit.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Die DLRG-Ortsgruppe Lauenau e.V. ist eine im Rahmen der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG und des DLRG-Bezirks Weserbergland e.V. selbständige Organisation. Sie arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Die DLRG-Ortsgruppe Lauenau e.V. tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
2. Mittel der DLRG-Ortsgruppe Lauenau e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG-Ortsgruppe Lauenau e.V. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Angemessene Verwaltungskosten dürfen nur insoweit erstattet werden, als sie dem Satzungszweck (§2) entsprechen. Vergütungen dürfen nur gewährt werden, wie sie mit der Gemeinnützigkeit vereinbar sind.
4. Die DLRG-Ortsgruppe Lauenau e.V. achtet bei Ihrer Aufgabenerfüllung auf einen sorgsam und nachhaltigen Umgang mit Natur und Umwelt.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der DLRG-Ortsgruppe Lauenau e.V. können Einzelpersonen sowie Vereinigungen, Behörden und Firmen werden. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung diese Satzung, die Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., die Satzung des

Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG, die Satzung des DLRG-Bezirks Weserbergland e.V., sowie die geltenden Ordnungen der DLRG an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.

2. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeantrag gilt als angenommen, wenn er nicht bis zum Ablauf des Folgemonats abgelehnt wird.
3. Das Mitglied wird gegenüber der übergeordneten Gliederung durch die gewählten Delegierten der DLRG-Ortsgruppe Lauenau e.V. vertreten.
4. Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Beitragszahlung für das laufende oder mindestens für das vorausgegangene Geschäftsjahr nachgewiesen ist.
5. Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Wahlfunktionen können nur von Mitgliedern wahrgenommen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben; ausgenommen davon sind die gewählten Vertreter der DLRG-Jugend. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluß.
 - (a) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muß schriftlich einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
 - (b) Die Streichung als Mitglied kann bei einem Rückstand von mehr als einem Jahresbeitrag erfolgen. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
 - (c) Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung, der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., der Satzung des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG sowie der Satzung des DLRG-Bezirks Weserbergland e.V. oder gegen Anordnungen aufgrund der vorgenannten Satzungen bzw. wegen unehrenhaften oder DLRG-schädigenden Verhaltens kann der zuständige Ehrenrat wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
 - Rüge,

- Verweis,
- zeitlicher oder dauernder Ausschluß von Ämtern,
- zeitliche oder dauernde Aberkennung des passiven Wahlrechts,
- Aberkennung ausgesprochener Ehrungen,
- zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,
- Ausschluß.

Darüber hinaus können den Beteiligten die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden. Im übrigen regelt das Verfahren die Ehrenratsordnung der DLRG.

7. Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu leisten, deren Höhe von der Jahreshauptversammlung festgelegt wird. Die Mindesthöhe des Jahresbeitrages wird von der Bundestagung der DLRG festgelegt.
8. Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben; scheidet ein Mitglied aus einer Amtstätigkeit aus, hat es die amtsbezogenen Unterlagen an die Ortsgruppe herauszugeben.
9. Durch eigenmächtige Handlungen eines Mitgliedes werden die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. und ihre Gliederungen nicht verpflichtet.

§5 Jugend

1. Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft der Jugendlichen in der DLRG.
2. Die Bildung einer Jugendgruppe in der DLRG-Ortsgruppe Lauenau e.V. und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG dar.
3. Inhalt und Form der Arbeit der Jugendgruppe vollziehen sich nach der Landesjugendordnung der DLRG-Jugend im Landesverband Niedersachsen e.V. sowie dem Grundsatzprogramm, die vom Landesjugendtag beschlossen werden.

§6 Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit der DLRG-Ortsgruppe Lauenau e.V. und behandelt

grundsätzliche Angelegenheiten, nimmt die Berichte des Vorstandes und der Revisoren entgegen und ist zuständig für

- (a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter,
- (b) Wahl der Delegierten und deren Stellvertreter zur Bezirkstagung des übergeordneten Bezirkes,
- (c) Wahl des weiteren Mitgliedes der DLRG-Ortsgruppe Lauenau e.V. im Bezirksrat des übergeordneten Bezirkes und dessen Stellvertreter,
- (d) Wahl von zwei Revisoren und deren Stellvertreter,
- (e) Entlastung des Vorstandes,
- (f) Festlegung zeitlich begrenzter, sachbezogener Umlagen
- (g) Genehmigung des Haushaltsplanes,
- (h) Beschlussfassung über ihr vorgelegte Anträge der stimmberechtigten Mitglieder nach §3 sowie des Vorstandes der DLRG-Ortsgruppe Lauenau e.V.,
- (i) Festlegung der Höhe des Jahresbeitrages,
- (j) ggfs. erforderliche Ergänzungswahlen.

Wahlen und Bestätigungen gemäß (a) bis (e) werden grundsätzlich alle drei Jahre vor der Bezirkstagung des übergeordneten Bezirkes durchgeführt.

- 2. Der Vorsitzende beruft die Jahreshauptversammlung ein und leitet sie.
- 3. (a) Die Jahreshauptversammlung setzt sich aus den Mitgliedern der DLRG-Ortsgruppe Lauenau e.V. zusammen.
- (b) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts ist geregelt in §3 Abs. 4 und 5.
- 4. (a) Die Jahreshauptversammlung findet jährlich einmal statt, ferner als außerordentliche Jahreshauptversammlung auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 der stimmberechtigten Mitglieder.
- (b) Auf Beschluss des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung ausschließlich oder partiell über Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden.
- (c) Zur Jahreshauptversammlung muss die DLRG Ortsgruppe Lauenau e.V. mindestens 4 Wochen vorher die Mitglieder und die Revisoren einladen.

(d) Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen mindestens eine Woche vorher eingegangen sein.

- 5. Über den Inhalt jeder Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und auf der folgenden Jahreshauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§7 Vorstand

- 1. Der Vorstand leitet die DLRG-Ortsgruppe Lauenau e.V. im Rahmen dieser Satzung, der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., der Satzung des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG, der Satzung des DLRG-Bezirks Weserbergland e.V. sowie der Empfehlungen des Landesverbandes Niedersachsen e.V. und des übergeordneten Bezirkes. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlungen sowie der Empfehlungen des übergeordneten Bezirkes und des Landesverbandes Niedersachsen e.V.
- 2. Den Vorstand bilden
 - (a) Vorsitzende(r)
 - (b) Zweiter Vorsitzende(r),
 - (c) Schatzmeister(in) oder Stellvertreter(in),
 - (d) Leiter(in) Ausbildung oder Stellvertreter(in)
 - (e) Leiter(in) Einsatz oder Stellvertreter(in)
 - (f) Leiter(in) Medizin oder Stellvertreter(in)
 - (g) Jugendwart(in) und ein(e) Stellvertreter(in).

Er kann erweitert werden höchstens um

- (h) Arzt/Ärztin oder Stellvertreter(in),
- (i) Presse und Werbewart(in) oder Stellvertreter(in),
- (j) Justitiar(in) oder Stellvertreter(in),
- (k) drei Beisitzer(innen).

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und der zweite Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern ist vereinbart, dass der zweite Vorsitzende nur im nicht nachweispflichtigen Verhinderungsfalle des Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.

- 3. Die Mitglieder des Vorstandes sowie deren Stellvertreter werden von der

Jahreshauptversammlung, auf der Wahlen gemäß §5 Abs.1 anstehen, gewählt bzw. bestätigt. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes sowie deren Stellvertreter endet mit der Feststellung des Ergebnisses der jeweiligen Neuwahl bzw. mit der Abstimmung über die jeweilige Bestätigung.

4. Schatzmeister(in) oder Stellvertreter(in) dürfen nicht zugleich Vorsitzender oder zweiter Vorsitzender sein. Im übrigen ist eine Personalunion zwischen mehreren Vorstandsämtern möglich.
5. Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Ämter nach Richtlinien, die sich der Vorstand gibt.
6. Für bestimmte Arbeitsgebiete kann der Vorstand Beauftragte berufen; ihre Amtszeit endet spätestens mit der ihres zuständigen Vorstandsmitgliedes.
7. Über den Inhalt jeder Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und den Vorstandsmitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Vorstandssitzung zuzuleiten.

§8 Verhältnis zum Landesverband Niedersachsen e.V. und zum übergeordneten Bezirk

1. (a) Der Vorstand des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft ist berechtigt, die Arbeit der DLRG-Ortsgruppe Lauenau e.V. zu überprüfen und in ihre sämtlichen Unterlagen Einsicht zu nehmen sowie Empfehlungen zu erteilen, die der Erfüllung der Aufgaben nach §2 dieser Satzung dienen.
(b) Der übergeordnete Bezirk hat die gleichen Rechte.
2. (a) Zu den Jahreshauptversammlungen ist der Vorstand des übergeordneten Bezirkes fristgerecht einzuladen; von allen Jahreshauptversammlungen ist dem Vorstand des übergeordneten Bezirkes eine Zweitschrift der Niederschrift binnen sechs Wochen zuzuleiten.
(b) Vorstandsmitglieder der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG sowie des übergeordneten

Bezirks haben das Recht, an den Jahreshauptversammlungen sowie Zusammenkünften der Organe der DLRG-Ortsgruppe Lauenau e.V. teilzunehmen; ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.

3. Nach Abschluss eines Geschäftsjahres sind dem übergeordneten Bezirk zuzuleiten
 - (a) Technischer Bericht,
 - (b) Beitragsabrechnung,
 - (c) Jahresabschluss nebst angeordneten Unterlagen,
 - (d) aus sämtlichen fälligen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem übergeordneten Bezirk zu zahlende Beträge,
 - (e) Nachweis der Erledigung von Auflagen, deren Befolgung von den Organen des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG oder des übergeordneten Bezirks verlangt worden ist.
4. Die Termine, zu denen Unterlagen vorzulegen und Zahlungen zu leisten sind, werden durch die Organe des übergeordneten Bezirks festgesetzt.
5. Werden die Verpflichtungen aus dem Absatz 3 unvollständig oder nicht termingerecht erfüllt, ist den Mitgliedern und Delegierten der DLRG-Ortsgruppe Lauenau e.V. im nächsten Rat bzw. in der nächsten Tagung des übergeordneten Bezirks vom Fälligkeitstermin ab das Stimmrecht versagt.

§9 Ordnungsbestimmungen

1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
2. Vergütungen dürfen nur insoweit gewährt werden, wie sie mit der Gemeinnützigkeit vereinbar sind. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auslagen können nur in nachgewiesener Höhe erstattet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mittel des Vereins bleiben allein satzungsgemäßen Zwecken vorbehalten.
3. (a) Einladungen und Anträge zu Zusammenkünften der Organe müssen stets, falls nicht anders festgelegt, eine

- Woche vor der jeweiligen
Zusammenkunft in Textform erfolgen.
Einladungen müssen außerdem die
vorgesehene Tagesordnung enthalten.
- (b) Einladungen zur
Jahreshauptversammlung müssen in
Textform unter Angabe der gesamten
Tagesordnung erfolgen.
- (c) Fristgerecht eingereichte Anträge
müssen den zur Zusammenkunft
eingeladenen Teilnehmern spätestens
bei Beginn der Zusammenkunft
vorgelegt werden.
4. (a) Die Jahreshauptversammlung ist ohne
Rücksicht auf die Zahl der anwesenden
Stimmberechtigten beschlussfähig; zur
Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die
Anwesenheit von mehr als der Hälfte der
Stimmberechtigten erforderlich.
- (b) Besteht keine Beschlussfähigkeit des
Vorstandes, kann innerhalb von vier
Wochen eine neue Zusammenkunft
durchgeführt werden, die ohne Rücksicht
auf die Zahl der anwesenden
Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Zu
ihr muss mindestens zwei Wochen vorher
in Textform unter Bekanntgabe der
Tagesordnung eingeladen werden.
5. (a) Gewählt wird grundsätzlich geheim;
wenn kein Stimmberechtigter
widerspricht, kann offen gewählt werden.
Gewählt ist, wer die Mehrheit der
abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- (b) Sonstige Beschlüsse der
Jahreshauptversammlung und des
Vorstandes werden, soweit diese
Satzung nichts anderes vor schreibt, mit
einfacher Mehrheit der abgegebenen
Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen
und ungültige Stimmen werden nicht
mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt
ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen
erfolgen offen, soweit nicht geheime
Abstimmung beschlossen wird.
6. Einem Organ vorgelegte
Dringlichkeitsanträge können nur behandelt
werden, wenn der anwesenden
Stimmberechtigten die Behandlung
zulassen. Satzungsänderungen und Wahlen
können kein Gegenstand von
Dringlichkeitsanträgen sein.
7. (a) Abstimmungen führt grundsätzlich der
Leiter der Zusammenkunft durch.
- (b) Für Wahlen wird grundsätzlich ein
Wahlausschuss gebildet; er kann vom
anwesenden Vertreter des
übergeordneten Bezirks oder des
Landesverbandes Niedersachsen e.V. der
DLRG geleitet werden.
8. Bei Streitigkeiten innerhalb der DLRG ist vor
Einleitung gerichtlicher Schritte der
zuständige Ehrenrat anzurufen.

§10 Ordnungen der DLRG

1. Im Rahmen der Ausbildungs- und
Lehrtätigkeit werden Prüfungen
abgenommen, deren Art, Inhalt und
Durchführung durch die Prüfungsordnung
der DLRG geregelt werden.
2. Zur Durchführung von
Jahreshauptversammlungen und
Vorstandssitzungen gilt die
Geschäftsordnung der DLRG.
3. Die Finanz- und Materialwirtschaft sowie die
Rechnungslegung regelt die
Wirtschaftsordnung der DLRG.
4. Das Verfahren vor dem Ehrenrat regelt die
Ehrenratsordnung der DLRG.
5. Das Verfahren für Ehrungen regelt die
Ehrungsordnung der DLRG.
6. Soweit für den Landesverband
Niedersachsen e.V. der DLRG Ergänzungen
der vorgenannten Ordnungen beschlossen
wurden, gelten diese für die DLRG-
Ortsgruppe Lauenau e.V.

§11 Warenzeichen und Material

1. Die Buchstabenfolge DLRG sowie die
Verbandszeichen sind im
Warenzeichenregister des Deutschen
Patentamts München
warenzeichenrechtlich geschützt. 2. Die
Verwendung der Buchstabenfolge und der
Verbandszeichen wird durch eine
Gestaltungsordnung (Standards) geregelt;
sie wird vom Präsidialrat der DLRG
erlassen.
2. Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte
Material (DLRG-Material) wird von der
DLRG vertrieben.
3. Die DLRG-Ortsgruppe Lauenau e.V. ist
verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das
zur Aufgabenerfüllung verwendete Material,
das nicht von der Materialstelle der DLRG
bezogen wird, der Gestaltungsordnung
entspricht und zur Erfüllung der in §2 dieser
Satzung aufgeführten Aufgaben geeignet
ist.

§12 Vereinsorgan

Die DLRG-Ortsgruppe Lauenau e.V. kann ein offizielles Vereinsorgan herausgeben.

- b. Die Satzung ist am 12. Januar 1990 auf der Jahreshauptversammlung der DLRG-Ortsgruppe Lauenau e.V. beschlossen und am 5. Juni 1991 unter der Nr. 668 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stadthagen eingetragen worden.

§13 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur von der Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Zu einem satzungsändernden Beschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Eine Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Vorstandes des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG.
2. Die beantragte Satzungsänderung muß im Wortlaut und mit Begründung in Textform mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung bekanntgegeben werden.
3. Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom zuständigen Registergericht oder Finanzamt für erforderlich gehalten werden, selbst mit einfacher Mehrheit zu beschließen und beim Registergericht anzumelden. dasselbe gilt für Satzungsänderungen, die vom Vorstand des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG aus verbandsinternen Gründen für erforderlich gehalten werden.

§14 Auflösung

1. Die Auflösung der DLRG-Ortsgruppe Lauenau e.V. kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
2. Bei Auflösung der DLRG-Ortsgruppe Lauenau e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen an den DLRG Landesverband Niedersachsen e.V. bzw. an den übergeordneten DLRG Bezirk Weserbergland e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§15 Inkrafttreten der Satzung

- a. Die Satzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG.